

Gemeinde Langdorf

Hauptstraße 8
94264 Langdorf
Tel.: 09921/9411-0
Fax: 09921/9411-20
E-Mail: poststelle@langdorf.de



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 25.02.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	19:45 Uhr
Ort:	Saal im Gasthaus Wöfl

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Englram, Michael

Gemeinderatsmitglieder

Ernst, Maximilian
Fischer, Ludwig
Kölbl, Manfred
Kraus, Sabine
Perl, Michael
Schönberger, Manuel
Schweikl, Michael
Spielbauer, Michael

Schriftführer

Hoidn, Andreas

Verwaltungsmitarbeiter

Kopp, Sebastian

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderatsmitglieder

Kölbl, Johann
Koller, Andreas
Schiller, Wolfgang
Wenzl, Hans

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von Sitzungsniederschriften
2. Erstellung Kanalkataster: Vorstellung durch das Ingenieurbüro Kiendl & Moosbauer
3. Bauantrag: Gemeinde Langdorf, Neubau Bauhofshalle mit Sozialtrakt, Tektur
4. Bauantrag: Errichtung einer Doppelgarage mit Anbaucarport
5. Dorferneuerung Kohlberg: Information über aktuellen Kostenstand
6. Bergschützen Langdorf e.V.: Antrag auf Zuschuss zum Neubau eines Schützenheims
7. Bergschützen Langdorf e.V.: Antrag auf Übernahme einer kommunalen Ausfallbürgschaft
8. FC Langdorf e.V.: Antrag auf Übernahme einer kommunalen Ausfallbürgschaft
9. Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
10. Änderung des Bebauungsplans "Kühberg" mit Deckblatt Nr. 9: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
11. Bericht des 1. Bürgermeisters
12. Anfragen

1. Bürgermeister Michael Englam eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Antrag zur Tagesordnung:

Auf Antrag von Bgm. Englam werden die TOP 2 „Erstellung Kanalkataster: Vorstellung durch das Ingenieurbüro Kiendl & Moosbauer“, TOP 5 „Dorferneuerung Kohlberg: Information über aktuellen Kostenstand“ und TOP 11 „Bericht des 1. Bürgermeisters“ von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung und TOP 2 „Bericht des 1. Bürgermeisters“ von der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung abgesetzt, um die Sitzungsdauer zu verkürzen und ein mögliches Infektionsrisiko zu minimieren.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0

1 Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsniederschrift vom 08.02.2021 wurde dem Gemeinderat vorgelegt.

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 08.02.2021 wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0

3 Bauantrag: Gemeinde Langdorf, Neubau Bauhofshalle mit Sozialtrakt, Tektur

Sach- und Rechtslage:

Da im Vergleich zum bereits genehmigten Plan noch verschiedene Änderungen erforderlich waren, muss der Gemeinderat erneut das gemeindliche Einvernehmen erteilen und dem Landratsamt zur Genehmigung vorlegen.

Beschluss:

Für das Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0

4 Bauantrag: Errichtung einer Doppelgarage mit Anbaucarport

Sach- und Rechtslage:

Herr und Frau Johann und Heike Wurzer haben einen Bauantrag für die Errichtung einer Doppelgarage mit Anbaucarport im Bereich der Hauptstraße eingereicht.

Das Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist gem. § 34 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0

6 Bergschützen Langdorf e.V.: Antrag auf Zuschuss zum Neubau eines Schützenheims

Sach- und Rechtslage:

Die Bergschützen Langdorf e.V. haben einen Zuschuss zum Neubau des Schützenheims beantragt. Der Antrag liegt den Gemeinderäten vor.

In der Gemeinderatssitzung nannte GR Schweikl einen Betrag von 80.000 €.

Beschluss:

Auf Antrag von Bgm. Engram wird dieser Tagesordnungspunkt zurückgestellt, da noch verschiedenen Fragen wie beispielsweise Tilgungsplan, tatsächliche Kredithöhe oder Zwischenfinanzierung zu klären sind.

Weiter soll ein möglicher Zuschuss mit der Regierung wegen der Stabilisierungshilfe abgeklärt werden.

zurückgestellt Ja 7 Nein 1 Pers. Beteiligt 1 (GR Schweikl als Vorsitzender des Antragstellers)

7 Bergschützen Langdorf e.V.: Antrag auf Übernahme einer kommunalen Ausfallbürgschaft

Sach- und Rechtslage:

Die Bergschützen Langdorf e.V. haben die Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Finanzierung des Neubaus des Schützenheims beantragt, vgl. beiliegender Antrag.

Da es sich bei der Übernahme einer Bürgschaft um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft nach Art. 72 GO handelt, hat die Gemeinde hierfür eine rechtsaufsichtliche Genehmigung bei der Kommunalaufsicht zu beantragen, wenn der Höchstbetrag von 50.000 € überschritten wird.

Es sind bei der Beschlussfassung folgende Unterlagen erforderlich:

- die vertragliche Vereinbarung

- Ausführungen darüber, dass die sachlichen Voraussetzungen für den Abschluss des Rechtsgeschäfts gegeben sind
- ein Plan über die Tilgung der daraus erwachsenden Verbindlichkeit (Tilgungsplan)
- eine unter Berücksichtigung des Rechtsgeschäfts und des Tilgungsplans fortgeschriebene Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und eine fortgeschriebene Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit
- volle Wortlaut der Bürgschaftserklärung
- Kreditvertrag
- Nachweis über die Wirtschaftlichkeit der mit den Kreditmitteln zu finanzierenden Maßnahme und über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers

Beschluss:

Auf Antrag von GRin Kraus wird dieser Tagesordnungspunkt zurückgestellt, da die oben genannten Unterlagen noch nicht vorliegen und die Höhe der benötigten Ausfallbürgschaft noch nicht geklärt ist.

zurückgestellt **Ja 8** **Nein 0** **Pers. Beteiligt 1** (GR Schweikl als Vorsitzender des Antragstellers)

8 FC Langdorf e.V.: Antrag auf Übernahme einer kommunalen Ausfallbürgschaft

Sach- und Rechtslage:

Der FC Langdorf e.V. hat die Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Finanzierung einer Flutlichtanlage für den Trainingsplatz beantragt.

Die Bruttokosten belaufen sich auf ca. 19.000 €. Zur Vorfinanzierung der Zuschüsse und der Mehrwertsteuer wird ein Darlehen in Höhe von 14.000 € benötigt. Die Rückzahlung dieses Darlehens erfolgt durch die Mehrwertsteuererstattung und die Auszahlung der Zuschüsse bis spätestens Ende 2023.

Es handelt sich bei der Übernahme einer Bürgschaft um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft nach Art. 72 GO. Dies ist jedoch genehmigungsfrei (keine rechtsaufsichtliche Genehmigung von der Kommunalaufsicht nötig), da sich der Betrag unter 50.000 € bewegt und zugleich der Gesamtbestand derartiger Verpflichtungen unter 400.000 € und die Summe der im laufenden Haushaltsjahr eingegangenen derartigen Verpflichtungen unter 100.000 € liegt.

Es ist allerdings trotzdem sinnvoll, dass der FC Langdorf e.V. noch den entsprechenden Kreditvertrag und die Bürgschaftserklärung vorlegt. Erst dann kann die Ausfallbürgschaft übernommen werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Langdorf stellt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 14.000 € für den FC Langdorf e.V. für die Erneuerung der Flutlichtanlage am Trainingsplatz in Aussicht. Nach Vorlage des Kreditvertrages und der Bürgschaftserklärung wird der 1. Bürgermeister zum Abschluss der Ausfallbürgschaft ermächtigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0

9 Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde empfohlen, eine neue Satzung für den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren auf Grundlage der aktuellen Mustersatzung des Landesfeuerwehrverbandes zu beschließen und in Kraft zu setzen. Um eine Änderung des Verzeichnisses der Pauschalsätze kommt die Gemeinde aufgrund der sich geänderten Fahrzeugausstattung der Feuerwehren ohnehin nicht herum, sofern künftig auf Pauschalsätze zurückgegriffen werden soll.

Die Pauschalsätze für Strecken-, Ausrückestunden- sowie Arbeitsstundenkosten sind neu zu kalkulieren und in das künftige Verzeichnis der Pauschalsätze zu übernehmen. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Langdorf sich dabei an den vom Landesfeuerwehrverband vorgeschlagenen Pauschalen orientieren kann, dies aber nicht von einer eigenen Kostenkalkulation entbindet.

Nach Rücksprache des Kämmerers mit anderen Kommunen, die ebenfalls die Pauschalsätze anwenden, wird auf eine eigene Kalkulation verzichtet und die aktuellen Pauschalsätze des Bay. Gemeindetags aus dem Jahr 2020 angesetzt.

Zudem ist der Erlass einer neuen Satzung für den Aufwendungs- und Kostenersatz der gemeindlichen Feuerwehren eine Auflage im Stabilisierungshilfebescheid 2020.

Die entsprechende Satzung liegt den Gemeinderäten im Entwurf vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende Satzung für den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren. Die Satzung soll zum 01.03.2021 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0

10 Änderung des Bebauungsplans "Kühberg" mit Deckblatt Nr. 9: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.09.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Kühberg mit Deckblatt Nr. 9 zu ändern.

Herrn Schweikl und Frau Leidl soll damit die Möglichkeit im Bereich der Fl.Nr. 346/42 ein Wohnhaus zu errichten und über die Regener Straße her über das Gemeindegrundstück Fl.Nr. 346/40 zu erschließen gegeben werden.

Nach Auskunft von Herrn Artinger sind sowohl Wasser- als auch Kanalleitungen vorhanden. Ein Anschluss ist damit problemlos möglich.

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Stellungnahme Technischer Umweltschutz

Keine Bedenken.

Stellungnahme Kreisbaumeister

Die Regelung der Geländeänderungen erfolgt unter Punkt „0.4 Gebäude“. Die Zuordnung ist falsch. Es wird empfohlen, die Regelung als eigenständige Festsetzung mit eigener Ordnungsnummer in den Festsetzungskatalog aufzunehmen.

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Durch das Deckblatt soll an der Westgrenze des Bebauungsplanes Kühberg der Gemeinde Langdorf eine weitere Bauparzelle ausgewiesen werden. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine bisherige öffentliche Grünfläche. Außerdem muss eine relativ lange Zufahrt von der Regener Straße aus neu angelegt werden.

Bei vereinfachten Verfahren nach § 13 kann zwar auf den Umweltbericht verzichtet werden, die Eingriffsregelung ist jedoch uneingeschränkt zu beachten.

Das Deckblatt führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die ausgeglichen werden müssen. Der Eingriff ist gem. dem Leitfaden zu ermitteln und geeignete Ausgleichsflächen sind festzusetzen. Alternativ kann die Gemeinde die Fläche aus ihrem Ökokonto abbuchen. Andernfalls kann dem Deckblatt aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die nach Westen verbleibende Grünfläche nicht weiter reduziert werden kann und in dieser Breite als Abschluss der Bebauung dauerhaft erhalten bleiben soll.

Stellungnahme der Brandschutzdienststelle Landkreis Regen

1. abwehrender Brandschutz

Bezeichnung der örtlich zuständigen Feuerwehr: FF Langdorf

Ausrüstung: LF 20, TLF 8/18

Personalstärke: ca. 35 Aktive

Anfahrt der örtlich zuständigen Feuerwehr: ca. 0,8 km

weitere Kräfte nach Bedarf entsprechend der vorhandenen Alarmplanung des Landkreises Regen für die Gemeinde Langdorf

2. Löschwasserversorgung

Stellungnahme:

Für das im Bebauungsplan ausgewiesene Gebiet und die beschriebene Nutzung muss die Grundversorgung mit Löschwasser gemäß DVGW-Merkblatt W405 im Umfang von mindestens 48 m³/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden im Umkreis von 300 m sichergestellt sein. Dabei müssen die Löschwasserentnahmestellen so angeordnet sein, dass die jeweils nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle innerhalb eines Laufweges von maximal 80 m erreicht werden kann. Die Löschwasserversorgung muss redundant ausgelegt sein.

Die erforderlichen Hydranten müssen einen Leitungsdruck von mindestens 1,5 bar aufweisen und sind als Oberflurhydranten auszuführen; dabei sind nur Hydranten einzubauen, die über ein Prüfzeichen nach DIN-DVGW verfügen.

Weitere Anmerkungen:

Angaben zur Löschwasserversorgung sind in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten.

3. Zufahrt

Stellungnahme:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss verkehrstechnisch so erschlossen sein, dass er für Feuerwehr und Rettungsdienst im notwendigen Umfang zugänglich ist.

Weitere Anmerkungen:

Die notwendigen Zufahrten müssen so ausgeführt werden, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 10 t, einer Länge von 10 m, einer Breite von 2,5 m und einem Wendekreisdurchmesser von 18, 5 m zügig befahren werden können.

4. Bebauung

Die Bebauung ist so auszuführen, dass der Brandausbreitung vorgebeugt und die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, dabei sind die Vorgaben der BayBO zu beachten.

5. Sicherheitsabstände

Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen Gebäuden und Freileitungen – soweit vorhanden- nach VDE 0132 sind auch hinsichtlich daraus entstehender Gefahren bei Feuerwehreinsätzen unbedingt einzuhalten.

Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen Gebäuden und Gasversorgungsanlagen – soweit vorhanden sind auch hinsichtlich daraus entstehender Gefahren bei Feuerwehreinsätzen unbedingt einzuhalten.

6. Notrufmöglichkeit

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss eine ausreichende Möglichkeit zum Absetzen eines Notrufes sichergestellt sein.

Dies ist durch ausreichende Mobiltelefonversorgung oder durch das öffentliche Fernmeldenetz möglich und für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes gegeben.

7. Anhörung im Einzelfall

Alle geltenden Vorschriften hinsichtlich Vorbeugenden und Baulichem Brandschutz sind unabhängig von den hier aufgeführten Bemerkungen selbstverständlich einzuhalten.

Eine regelmäßige Feuerbeschau gemäß § 3 FBV für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch die Gemeinde Langdorf sicherzustellen.

Grundsätzlich bleibt Anhörung der Feuerwehr im Einzelfall vorbehalten.

Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde

Keine Äußerung

Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung – Außenstelle Zwiesel

Keine Einwendungen.

Stellungnahme der Telekom:

Keine Äußerung.

Stellungnahme Bayernwerk

Zur elektrischen Versorgung der beplanten Flurnummern sind Niederspannungskabel erforderlich. Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Stellungnahme Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Stellungnahme der ZAW Donau-Wald:

Als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Hinsichtlich der vorgelegten Planunterlagen weisen wir jedoch darauf hin, dass die einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Erschließungsstraßen und Wendeanlagen (RASt 06) zur Benutzung durch moderne 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (nach § 16 DGUV Vorschrift 43) zu beachten sind.

So sind bei Sackstraßen grundsätzlich Wendepfannen mit einem Durchmesser von mind. 18 m vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen können geeignete Wendehämmer eingerichtet werden. Diese sind so anzulegen, dass nur ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist.

Die geplante Zufahrt zum neuen Grundstück entspricht nicht den oben genannten Vorgaben und ist mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht befahrbar. Die Abfallbehälter sind an der nächstgelegenen, öffentlichen Straße (hier: Regener Straße) zur Leerung bereitzustellen.

Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) am Grundstück und zur Bereitstellung an der Straße ist vorzusehen.

Beschluss:

Nach Bekanntgabe des Inhalts der Stellungnahmen fasst der Gemeinderat der Gemeinde Langdorf folgende Beschlüsse:

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen:

Landratsamt Regen – Kreisbaumeister

Die Regelung zur den Geländeänderungen wird als eigenständige Festsetzung mit eigener Ordnungsnummer in den Festsetzungskatalog aufgenommen.

Landratsamt Regen – Untere Naturschutzbehörde

Die Eingriffsregelung wird beachtet. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird ermittelt und dementsprechend eine geeignete Ausgleichsfläche aus dem gemeindlichen Ökokonto abgebucht.

Die nach Westen verbleibende Grünfläche und der Gehölzriegel werden lediglich durch die Zufahrt in geringem Maße durchschnitten.

Landratsamt Regen – Brandschutzdienststelle

Die Anmerkungen hierzu werden teilweise im Deckblatt ergänzt.

Die Löschwasserversorgung mit 48m³/h über zwei Stunden kann in dieser Dimensionierung nicht vollständig erfüllt werden. Die Löschwasserentnahmestellen überschreiten geringfügig den Laufweg von 80m. Die Löschwasserversorgung weicht geringfügig von den Anforderungen der Brandschutzdienststelle ab. Es bestehen jedoch keinerlei Bedenken, da im Alarmierungsfall zusätzlich mit einem Tanklöschfahrzeug angerückt wird.

Das Baugrundstück kann direkt von der Regener Straße angefahren werden. Die private Zufahrt zum Gebäude hat eine Länge von weniger als 50m. Diese Länge des Fußweges für die Einsatzkräfte wird als zumutbar erachtet. Ein Wendehammer ist daher nicht notwendig.

Bayernwerk

Zur elektrischen Versorgung der beplanten Flurnummern sind Niederspannungskabel erforderlich und dabei dürfen nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Dieser Hinweis wird in der Begründung aufgenommen.

Vodafone Kabel Deutschland

Der Hinweis, dass die im überplanten Bereich befindliche Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen wird in der Begründung aufgenommen.

ZAW Donau-Wald

Der Hinweis, dass die geplante Zufahrt zum neuen Grundstück nicht den Vorgaben entspricht und mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht befahrbar ist wird aufgenommen. Die Abfallbehälter sind daher an der nächstgelegenen, öffentlichen Straße (hier: Regener Straße) zur Leerung bereitzustellen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen vorgebracht

Technischer Umweltschutz

Straßenverkehrsbehörde

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung – Außenstelle Zwiesel

Deutsche Telekom GmbH

Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit hat keine Einwendungen erhoben.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den Einwendungen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange wie o. a. entsprochen. Die übrigen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

2. Satzungsbeschluss:

Die Änderung des Bebauungsplans „WA Kühberg“ gemäß Deckblatt Nr. 9 wird in der Fassung vom 25.02.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0

12 Anfragen

-

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Michael Englam um 19:45 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Michael Englam
Erster Bürgermeister

Andreas Hoidn
Schriftführung